

Agrarreform für Landwirte und Gärtner in Hamburg - Kurzinfo zum deutschen Kombimodell

(05.10.04)

Künftig wird es eine einheitliche Betriebsprämie anstelle produktionsgebundener Flächen- und Tierprämien geben (Entkoppelung). Die Zahlungsansprüche setzen sich aus einem betriebsindividuellen Betrag anhand der Daten der Jahre 2000-2002 und einem regionalem Betrag (durchschnittliche Flächenprämie der Region Schleswig-Holstein/Hamburg) zusammen.

Betriebsindividueller Betrag	Regionaler Betrag (Flächenprämie)
<ul style="list-style-type: none">• Sonderprämie männlicher Rinder• 50% der Extensivierungsprämie für Rinder• Mutterkuh (und Färsen) -prämie• Schlachtprämie für Kälber• Mutterschafprämie• Künftiger Milchausgleich	<ul style="list-style-type: none">• Prämien für Ackerland: (Ackerkulturen, Saatgut)• Prämien für Grünland: (Schlachtprämien Großrinder, Nationale Ergänzungsbetrag und 50% der Extensivierungsprämie)

Beihilfefähige Fläche ist jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes, die als Ackerland oder Dauergrünland genutzt wird (ausgenommen Dauerkulturen, Wälder oder nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen).

- Jeder Betriebsinhaber, der bisher beihilfefähige Flächen bewirtschaftete, erhält bis spätestens 15.4.2005 eine informelle Mitteilung über seinen betriebsindividuellen Betrag.
- Die Mindest-Betriebsgröße beträgt 0,3 ha (eine Ausnahme bilden Stilllegungsflächen).
- Flächengrößen werden im „Brutto-Prinzip“ ermittelt, d.h. zuzüglich von Landschaftselementen wie Hecken oder Gräben.
- Maßgebend für die Ermittlung und spätere Festsetzung der Zahlungsansprüche sind die Angaben der Betriebsinhaber im *Antrag auf Direktzahlung und Agrarförderung 2005* (ehem. Antrag Flächen und Tiere), der bis zum 15.5.2005 (Antragsschluss) eingereicht werden muss.
- Jedem Betriebsinhaber können also ab 2005 Zahlungsansprüche zugewiesen werden.
- Prämien-Auszahlung voraussichtlich Beginn 2006 (keine Vorschüsse).

Beantragung von Zahlungsansprüchen

Anspruch auf Betriebsprämie hat jeder Betriebsinhaber, der landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet und Zahlungsansprüche nachweisen kann, also auch Pächter. Es gibt Zahlungsansprüche für

- für Ackerland oder Dauergrünland,
- für Obst-Gemüse-Speisekartoffel-Flächen und
- für Stilllegung.

Aktivierung und Übertragung der Zahlungsansprüche

Mit der Erstzuteilung der Zahlungsansprüche im Jahr 2005 sind diese mit jedem Hektar beihilfefähiger Fläche aktivierbar, d.h. die Zahlungsansprüche sind von der Fläche getrennt. Verkauf oder Verpachtung der unterschiedlichen Zahlungsansprüche sind jedoch grundsätzlich erst nach deren endgültigen Festsetzung im Startjahr 2005 möglich, also ab 2006. Jeder Betriebsinhaber wird seine Zahlungsansprüche i.d.R. vollständig einlösen können, sie müssen jährlich in Form eines Auszahlungsantrages mit Auflistung der tatsächlich bewirtschafteten Fläche beantragt werden.

Dabei müssen die Flächen, mit denen die Zahlungsansprüche aktiviert werden, dem Betriebsinhaber in der Regel für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten zur Verfügung stehen. Dies ist im Jahr 2005 vom 01.Januar bis zum 31.Oktober und in den Folgejahren jeweils beginnend ab dem 01.November.

Sonderfälle bei der Zuteilung von Zahlungsansprüchen

In sogenannten Härtefällen, in denen einem Betriebsinhaber entweder gar keine oder weniger oder geringere Zahlungsansprüche zugeteilt werden, als es seinem aktuellen Betriebs- und Produktionsumfang entspricht, werden diese aus einer sogenannten nationalen Reserve bedient. Die Reserve wird gebildet, indem alle Referenzbeträge um maximal drei Prozent gekürzt werden. Maßgeblich ist der betriebsindividuelle Betrag im Referenzzeitraum 2000 bis 2002. Dazu zählen "Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände", wie z.B.:

- Tod oder längere dauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Naturkatastrophen,
- Zerstörung von Stallgebäuden und
- Seuchenbefall.

Ferner können die Referenzbeträge durch Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen beeinträchtigt sein, z.B. bei Viehbestandsabstockung oder der Umwandlung von Ackerland in Grünland, in denen die Verpflichtung erst nach der erstmaligen Antragstellung auf Zuteilung von Zahlungsansprüche (15.05.2005) ausläuft.

Stilllegung von Flächen

Im Jahr 2005 werden auch Stilllegungs-Zahlungsansprüche zugeteilt, maßgebend ist der Umfang der in 2005 bewirtschafteten beihilfefähigen Flächen, die in 2003 als

Ackerland genutzt wurden. Die Aktivierung von Stilllegungs-Zahlungsansprüchen geht den anderen Ansprüchen vor.

Die Stilllegungsverpflichtung geht bei Verpachtung oder Verkauf von Stilllegungs-Zahlungsansprüchen auf den Erwerber über. Ackerfutterbau zählt zu dem Kreis der stilllegungsrelevanten Flächen, Ökobetriebe sind von der Stilllegungsverpflichtung befreit. Betriebsgrößenänderungen haben keine Auswirkung auf die Stilllegung!

In der Region Schleswig-Holstein/Hamburg sind 8,25 % stillzulegen, die bisherige betriebliche Option bis 33% entfällt. Kleinerzeuger in Hamburg unter einer Fläche von 18,56 Hektar sind von der Stilllegung befreit. Die Mindestbreite/-größe beträgt künftig 10 m bzw. 0,1 ha (früher 20 m und 0,3 ha).

Durch die Zuteilung der Zahlungsansprüche ist die Stilllegungsverpflichtung des Betriebes auch für die nächsten Jahre festgelegt: der Betrieb muss stilllegen, solange er die Stilllegungs-Zahlungsansprüche nicht an andere veräußert.

Cross Compliance – Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

Betriebsinhaber, die einen Antrag auf Direktzahlungen stellen, müssen die Grundanforderungen an die Betriebsführung (18 europäische Rechtsvorschriften) einhalten, sowie die Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten! Mittels " Cross Compliance" wird der Betriebsinhaber bei Nichteinhaltung zusätzlich bestraft, in dem ihm – je nach Schwere des Verstoßes – ein Teil seiner Prämien versagt wird.

Obst-Gemüse-Speisekartoffel-Flächen (OGS)

Voraussetzung zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sind entsprechende OGS-Genehmigungen. Diese sogenannten „Sticker“ erhält nur, wer 2005 historische Anbauflächen aus 2003 nachweisen kann. Dazu gehören

- Obst und Gemüse der Gemeinsamen Marktordnung, mehrjährige Kulturen (auch Artischocken, Spargel, Rhabarber, Him-, Brom- und andere Beeren)
- Andere Kartoffeln außer Stärkekartoffeln
- mehrjährige Zierstauden, einjährige Zierpflanzen,

ausgeschlossen sind Dauerkulturen (insb. Kern- und Steinobst).

Wichtige Rechtsgrundlagen

VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003; veröffentlicht am 21.10.2003 EU-Amtsblatt L 270/1;

VO (EG) Nr. 864/2004 des Rates vom 29. April 2004; veröffentlicht am 30.04.2004 EU-Amtsblatt L 161/48;

VO (EG) Nr. 2237/2003 der Kommission vom 23.12.2003; veröffentlicht am 24.12.2003 EU-Amtsblatt L 339/52;

VO (EG) Nr. 795/2004 der Kommission vom 21.04.2004; veröffentlicht am 30.04.2004 EU-Amtsblatt L 141/1;

VO (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21.04.2004; veröffentlicht am 30.04.2004 EU-Amtsblatt L 141/18;

Gesetz zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik veröffentlicht am 21.07.2004

Erstes Gesetz zur Änderung des Betriebsprämienführungsgesetzes veröffentlicht am 23.07.2004

Termine

Ende 2004 Ermittlung Ackerland und Dauergrünland-Verhältnis, Vorverfahren mit den Betrieben

01.01.2005 Beginn der Entkopplung

31.03.2005 Ermittlung der Milchreferenzmenge

01.04.2005 voraussichtlicher Beginn der Ausgabe der Antragsunterlagen

15.04.2005 Ermittlung der BIB's und Mitteilung an die Betriebe

15.05.2005 Ende des Sammelantragsverfahren, sowie Beantragung der OGS-Sticker mit Nachweisen (auf Basis 2003 für OGS), Beantragung der Härtefälle u. Fälle von Betrieben in besonderer Lage, Nachweis für die zu beantragenden Landschaftselemente

31.12.2005 endgültige Zuweisung von Zahlungsansprüchen

Ansprechpartner

[Herr Metzler](#) Tel.: 040/428 41-1811

[Herr Körner](#) Tel.: 040/428 41-1793

[Frau Liebscher](#) Tel.: 040/428 41-1504

Fax: 040/428 41 2076